

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Lübeck
Standort: Lübeck
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags am 29.09.2020 war der Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt von dem Entscheidungsvorschlag des Akkreditierungsberichts abgewichen und hatte die folgende Auflage avisiert:

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und das aktualisierte Diploma Supplement in einer deutschen und einer englischen Fassung vorgelegt. Die Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Kooperationsvertrag zwischen der Technischen Hochschule Lübeck und der Milwaukee School of

Economics datiert auf das Jahr 1993 bzw. 2005 und hatte dementsprechend den Diplom- und nicht den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ (B.Sc.) zum Gegenstand. Zwar ist in diesem Vertrag eine Klausel enthalten, dass sich die Hochschulen über Veränderungen an den Studiengängen informieren; der Akkreditierungsrat erachtet es dennoch für wichtig, dass der Vertrag bei nächster Gelegenheit aktualisiert wird.